

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4086/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

18.02.2020
18.03.2020

Betr.: Aktualisierung der Sachkostenanhaltswerte als Grundlage für die Ermittlung eines einrichtungsbezogenen Entgeltes

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die aktualisierten Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 78 a ff. SGB VIII i. V. m. §§ 6, 7 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 03.02.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Für die Erfüllung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung.

Daraus ergibt sich auch die Pflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, für die Kosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII entstehen, aufzukommen.

Nach § 78 b SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungserbringer dann verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) abgeschlossen worden sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind (§ 78 b Abs. 2 SGB VIII). Der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen gemäß § 78 a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind (§ 78 c Abs. 1 SGB VIII).

Unter dem Aspekt der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber allen im Landkreis Teltow-Fläming tätigen freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen wurden im Oktober 2009 bereits Arbeitsgrundlagen für den Abschluss von LEQ durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschlossen.

In Folge eines Zeitraumes von über 10 Jahren macht es sich aufgrund mehrfach eingetretener Preissteigerungen in den verschiedensten Bereichen erforderlich, die ursprünglich beschlossenen Obergrenzen der Sachkostenanhaltswerte anzupassen. Sachkosten umfassen alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Leistung erforderlich sind.

Das Jugendamt hat die Obergrenzen der Sachkostenanhaltswerte neu ermittelt.

Die Ermittlung der Sachkostenanhaltswerte erfolgte durch Bildung des mathematischen Mittels jeweils in einzelnen Sachkostenarten vergleichbarer Einrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming. Die Sachkostenanhaltswerte können zudem auch durch eigene Prüfungen untermauert werden.

Die neu erarbeiteten Sachkostenanhaltswerte dienen der Verwaltungsvereinfachung, da bei Unterschreitung in der Kalkulation des freien Trägers eine nähere Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entbehrlich wird. Es kommt ferner in Betracht, dass sich der Einrichtungsträger nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung/ des Gleichheitsgrundsatzes auf die Anerkennung zumindest der festgesetzten Kalkulationsposten berufen kann.

Eine Verbindlichkeit der festgelegten Obergrenzen im Außenverhältnis besteht jedoch nicht, d. h., die Aussagekraft der festgelegten Referenzwerte beschränkt sich lediglich darauf, welche kalkulatorischen Aufwendungen die öffentliche Verwaltung aus ihrer Sicht für wirtschaftlich und sparsam hält. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.